



Preisblatt M-Strom

Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH

Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München
Gültig ab 15. September 2026

	netto	brutto	
1. ALLGEMEINE PREISE DER GRUNDVERSORGUNG ¹			
1.1 EINTARIFMESSUNG			
Arbeitspreis	27,26	32,44	Cent/kWh
Grundpreis	125,80	149,70	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
1.2 ZWEITARIFMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ³	28,53	33,95	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ⁴	24,10	28,68	Cent/kWh
Grundpreis	125,80	149,70	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
1.3 ¼-STUNDEN-LEISTUNGSMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ³	24,63	29,31	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ⁴	24,10	28,68	Cent/kWh
Leistungspreis	15,31	18,22	Euro/Monat je kW
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
1.4 M-WÄRMESTROM			
1.4.1 Speicherheizungen, getrennte Messung			
Arbeitspreis	17,08	20,33	Cent/kWh
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
1.4.2 Speicherheizungen, gemeinsame Messung			
HT-Arbeitspreis ⁵	→ siehe Ziffer 1.2. (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)		
NT-Arbeitspreis ⁴	18,63	22,17	Cent/kWh
Grundpreis	→ siehe Ziffer 1.2. (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)		
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3. (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)		

	netto	brutto	
2. ALLGEMEINE PREISE DER GRUNDVERSORGUNG: STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN i.S.d. § 14a EnWG ⁶			
2.1 WÄRMEPUMPE, GETRENNTE MESSUNG			
2.1.1 Ohne Modul (Vertragsabschluss bis 14.05.2025)			
ET-Arbeitspreis	18,92	22,51	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis ³	21,32	25,37	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ⁴	17,38	20,68	Cent/kWh
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
2.1.2 Ohne Modul (Vertragsabschluss ab 15.05.2025), Details auf S. 4 f.			
ET-Arbeitspreis	20,33	24,19	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis ³	22,64	26,94	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ⁴	18,85	22,43	Cent/kWh
Grundpreis	63,30	75,33	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
2.1.3 Modul 1 ⁷ , Details auf S. 4 f.			
ET-Arbeitspreis	23,37	27,81	Cent/kWh
Grundpreis	126,57	150,62	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
2.1.4 Modul 2 ⁸ , Details auf S. 4 f.			
ET-Arbeitspreis	19,49	23,19	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis ³	21,80	25,94	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ⁴	18,01	21,43	Cent/kWh
Grundpreis	63,30	75,33	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
2.2 SONSTIGE STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN ⁹ , GETRENNTE MESSUNG			
2.2.1 Ohne Modul, Details auf S. 4 f.			
ET-Arbeitspreis	22,36	26,61	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis ³	23,77	28,29	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ⁴	20,95	24,93	Cent/kWh
Grundpreis	63,30	75,33	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		

	netto	brutto	
2.2.2 Modul 1 ⁷ , Details auf S. 4 f.			
ET-Arbeitspreis	24,55	29,21	Cent/kWh
Grundpreis	126,57	150,62	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
2.2.3 Modul 2 ⁸ , Details auf S. 4 f.			
ET-Arbeitspreis	20,67	24,60	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis ³	22,08	26,28	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ⁴	19,26	22,92	Cent/kWh
Grundpreis	63,30	75,33	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
2.3 STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN, MODUL 1 ⁷ , GEMEINSAME MESSUNG			
2.3.1 Eintarifmessung			
Arbeitspreis	27,26	32,44	Cent/kWh
Grundpreis	125,80	149,70	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
2.3.2 Zweitarifmessung			
HT-Arbeitspreis ³	28,53	33,95	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ⁴	24,10	28,68	Cent/kWh
Grundpreis	125,80	149,70	Euro/Jahr
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		
2.3.3 ¼-Stunden-Leistungsmessung			
HT-Arbeitspreis ³	24,63	29,31	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ⁴	24,10	28,68	Cent/kWh
Leistungspreis	15,31	18,22	Euro/Monat je kW
Messpreise ²	→ siehe Ziffer 3.		

	netto	brutto	
3. MESSPREISE (ZUSÄTZLICH ZUM JEWEILIGEN TARIF)			
3.1 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG (KME)			
Eintarifzähler	10,00	11,90	Euro/Jahr
Zweitarifzähler	16,00	19,04	Euro/Jahr
Maximumzähler	45,00	53,55	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	17,37	Euro/Jahr
Wandlersatz	29,22	34,77	Euro/Jahr
3.2 MODERNE MESSEINRICHTUNG (MME)			
Moderner Zähler	21,01	25,00	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	17,37	Euro/Jahr
Wandlersatz	29,22	34,77	Euro/Jahr
3.3 INTELLIGENTES MESSSYSTEM (IMSYS) BEI ENTSPRECHENDEM JAHRESVERBRAUCH			
bis 6.000 kWh	25,21	30,00	Euro/Jahr
über 6.000 kWh bis 10.000 kWh	33,61	40,00	Euro/Jahr
über 10.000 kWh bis 20.000 kWh	42,02	50,00	Euro/Jahr
über 20.000 kWh bis 50.000 kWh	92,44	110,00	Euro/Jahr
über 50.000 kWh bis 100.000 kWh	117,65	140,00	Euro/Jahr
über 100.000 kWh → Veröffentlichung der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt			
Steuerbare Verbrauchseinrichtung (§ 14a EnWG)	42,02	50,00	Euro/Jahr
3.4 EINBAU UND BETRIEB STEUERUNGSEINRICHTUNG			
Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt	25,21	30,00	Euro/Jahr
3.5 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG (KME) MIT LASTGANGZÄHLUNG			
3.5.1 Entgelte – Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung. Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung			
HS – Hochspannung (einschl. USp. HöS/HS)	491,60	585,00	Euro/Jahr
HS – Hochspannung (einschl. USp. HöS/HS), Wandlersatz	501,20	596,43	Euro/Jahr
MS – Mittelspannung (einschl. USp. HS/MS)	491,60	585,00	Euro/Jahr
MS – Mittelspannung (einschl. USp. HS/MS), Wandlersatz	110,40	131,38	Euro/Jahr
NS – Niederspannung (einschl. USp. MS/NS)	361,35	430,01	Euro/Jahr
NS – Niederspannung (einschl. USp. MS/NS), Wandlersatz	29,22	34,77	Euro/Jahr
3.5.2 Alle Spannungsebenen (HS, MS, NS)			
Manuelle Ablesung (je Vorgang)	142,32	169,40	Euro/Jahr

	netto	brutto	
4. SONSTIGE PREISE			
4.1 ABRECHNUNGSPREISE			
Gutschrift für SEPA-Lastschriftmandat ¹⁰	5,11	6,08	Euro/Jahr
Zwischenrechnung ¹¹	15,34	18,25	Euro
Unterjährige Abrechnung ¹²	15,34	18,25	Euro
Zweikontenführung ¹³ : Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	18,25	Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98	Euro
4.2 PREISE BEI ZAHLUNGSVERZUG (JE VORGANG)			
Bearbeitungskosten Rücklastschrift ¹⁴ (umsatzsteuerfrei)	5,00		Euro
Bankkosten je Rücklastschrift ¹⁴	Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank		
Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00		Euro
Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00		Euro
4.3 PREISE BEI UNTERBRECHUNG / WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG (JE ANFAHRT) gemäß § 19 StromGVV			
Unterbrechung der Versorgung ¹⁴ (umsatzsteuerfrei)	52,69		Euro
Wiederherstellung der Versorgung ¹⁴	66,25	78,84	Euro

Abgaben, Steuern, Preise, Versorgungsbedingungen

► Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

► Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477):

- bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh,
- bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh,
- bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh,
- bei 1/4-Stunden-Leistungsmessung 0,11 Cent/kWh (siehe Ziffer 1.3)

► Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemein Preisen der Grundversorgung

► Versorgungsbedingungen

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Ergänzenden Bedingungen der

SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu Ziffer 1.3:

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung

Für Abnahmestellen mit Leistungsmessung gelten die Preise gemäß Ziffer 1.2 sofern sich aus nachstehendem nicht abweichendes ergibt. Falls die von einer Abnahmestelle mit Leistungsmessung höchste gemessene ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten eines Kalenderjahres jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Kundenantrag verpflichtet, für das betreffende Kalenderjahr statt der Preise gemäß Ziffer 1.2 die Preise gemäß Ziffer 1.3 zu berechnen.

Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im jeweiligen Kalenderjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat gemessene Wirkleistung. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

Zu Ziffer 1.4:

M-Wärmestrom

Für die Lieferung von Strom für Speicherheizungen gelten nachfolgende Regelungen: Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Bei **Speicherheizungen mit getrennter Messung** gilt für den von der Speicherheizung verbrauchten Strom der unter Ziffer 1.4.1, Abschnitt „Speicherheizungen, getrennte Messung“ genannte Arbeitspreis sowie für die Messeinrichtung der Speicherheizung der Messpreis gemäß Ziffer 3. Die sonstige Belieferung des Haushalts mit Strom erfolgt auf Grundlage eines hierfür separat zu vereinbarenden Stromlieferungsvertrags.

Bei **Speicherheizungen mit gemeinsamer Messung** wird der von der Speicherheizung zusammen mit dem sonst im Haushalt der Kund*innen verbrauchten Strom durch eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst. Für den in den NT-Zeiten verbrauchten Strom gilt der unter Ziffer 1.4.2, Abschnitt „Speicherheizungen, gemeinsame Messung“ genannte Arbeitspreis. Für den in den HT-Zeiten verbrauchten Strom gilt der HT-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.2, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Zusätzlich wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1.2 und der Messpreis gemäß Ziffer 3 fällig, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

Zu Ziffer 2:

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Gemäß § 14a EnWG in Verbindung mit der Festlegung der Bundesnetzagentur (Az.: BK6-22/300) sind Netzbetreiber verpflichtet, mit den von der o. g. Festlegung der Bundesnetzagentur betroffenen Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Dazu stehen verschiedene Module zur Verfügung. Die Höhe der Netzentgeltreduzierung für das jeweilige Modul ergibt sich aus der Festlegung der Bundesnetzagentur (Bz: BK8-22/010-A). Weitere Informationen zu Festlegungen der Bundesnetzagentur erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html. Für die Lieferung von Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gilt folgendes:

Zu Ziffer 2.1

Wärmepumpen mit getrennter Messung

Zu Ziffer 2.1.1:

Für den von den SWM gelieferten Strom für Wärmepumpen mit getrennter Messung, die von den Regelungen der Festlegungen der Bundesnetzagentur (Az. BK6-22/200 und BK8-22/010-A) ausgenommen sind, kommen für Grundversorgungsverträge, die bis 14.05.2025 geschlossen wurden, die Preise gemäß Ziffer 2.1.1 (Wärmepumpe ohne Modul) zur Anwendung. Bei Wärmepumpen mit Zweitariffmessung erfolgt die Abrechnung über den gesamten Abrechnungszeitraum in Abhängigkeit des Verbrauchs zu der für Wärmepumpen geltenden jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung), d. h. entweder auf Basis des Zweitarifs (HT/NT) oder auf Basis des Eintarifs (ET). Wechseln diese Kund*innen in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur gelten für sie die Preise nach Ziffer 2.1.3 und 2.1.4.

Zu Ziffer 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Für den von den SWM gelieferten Strom für Wärmepumpen mit getrennter Messung kommen für Grundversorgungsverträge, die ab dem 15.05.2025 geschlossen werden, die Preise gemäß Ziffer 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 zur Anwendung. Wärmepumpen, für die kein Modul gewählt werden muss, unterliegen dem Preis gemäß Ziffer 2.1.2. Im Übrigen richtet sich der Preis nach dem vom Betreiber der Wärmepumpe mit dem Netzbetreiber vereinbarten Modul. Im Fall des Moduls 1 wird die vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduzierung als Abzugsbetrag in der Stromrechnung berücksichtigt. Die Anwendung des HT-/NT-Arbeitspreises setzt eine Messeinrichtung voraus, die für die HT-/NT-Zeitfenster getrennte Messwerte erfasst (z. B. intelligentes Messsystem oder Zweitariffzähler). Ist eine solche Messeinrichtung nicht vorhanden, kommt der ET-Arbeitspreis zur Anwendung.

Zu Ziffer 2.2

Sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Messung

Für den von den SWM gelieferten Strom für sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen (ohne Wärmepumpe) mit getrennter Messung kommen die Preise gemäß Ziffer 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zur Anwendung. Sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die kein Modul gewählt werden muss, unterliegen dem Preis gemäß Ziffer 2.2.1. Im übrigen richtet sich der Preis nach dem vom Betreiber der sonstigen steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit dem Netzbetreiber vereinbarten Modul. Im Fall des Moduls 1 wird die vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduzierung als Abzugsbetrag in der Stromrechnung berücksichtigt. Die Anwendung des HT-/NT-Arbeitspreises setzt eine Messeinrichtung voraus, die für die HT-/NT-Zeitfenster getrennte Messwerte erfasst (z. B. intelligentes Messsystem oder Zweitariffzähler). Ist eine solche Messeinrichtung nicht vorhanden, kommt der ET-Arbeitspreis zur Anwendung.

Zu Ziffer 2.3

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Modul 1 und gemeinsamer Messung

Für den von den SWM gelieferten Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (ohne Wärmepumpe) mit Modul 1 und gemeinsamer Messung kommen die Preise gemäß Ziffer 2.3 zur Anwendung. Für den Fall, dass der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit dem Netzbetreiber das Modul 1 vereinbart hat, wird die vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduzierung als Abzugsbetrag in der Stromrechnung berücksichtigt. Modul 2 kann bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Messung nicht vereinbart werden. Die Anwendung des HT-/NT-Arbeitspreises setzt eine Messeinrichtung voraus, die für die HT-/NT-Zeitfenster getrennte Messwerte erfasst (z. B. intelligentes Messsystem oder Zweitariffzähler). Ist eine solche Messeinrichtung nicht vorhanden, kommt der ET-Arbeitspreis zur Anwendung.

Die Betreiber dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen können jederzeit auf eigenen Wunsch in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur wechseln.

Zu Ziffer 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.2

Beschaffung und Zuordnung von Herkunftsnachweisen

1.1 Die SWM beschaffen für die im Rahmen dieses Stromprodukts an die Kunden gelieferte Strommenge eine entsprechende Menge an Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der jeweils geltenden Fassung oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung.

1.2 Die Herkunftsnachweise werden den im Rahmen dieses Stromprodukts gelieferten Strommengen zugeordnet, für diese entwertet und in der Stromkennzeichnung nach Maßgabe des § 42 EnWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend berücksichtigt.

1.3 Die SWM veranlassen die Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

M-Baustrom

Die Lieferung von Strom für Baustrom wird monatlich abgerechnet. Handelt es sich um Baustrom im Standardlastprofil, wird dieser zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet.

HILFE ZUR PREISDARSTELLUNG

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

¹ Ausgenommen Steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. d. § 14a EnWG (vgl. Fußnote 6).

² Die SWM erheben einen Messpreis bei Kund*innen, die keinen gesonderten Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Der Messpreis entspricht dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, den die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (www.swm-infrastruktur.de) als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangt. Der anwendbare Preis richtet sich nach der an der Verbrauchsstelle eingebauten Messeinrichtung (siehe Ziffer 1. der Allgemeinen Preise der Grundversorgung (Strom) bzw. siehe Ziffer 2 (Steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. d. § 14a EnWG) sowie im Falle eines intelligenten Messsystems (iMSys) nach dem Jahresverbrauch. Im Falle der Ausstattung einer Messstelle mit intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt beinhaltet der Messpreis zusätzlich zum Entgelt für den Messstellenbetrieb das Entgelt für den Einbau und Betrieb der Steuerungseinrichtung die Entgelte gemäß Punkt 3.4, das dem vom der SWM Infrastruktur GmbH & Co.KG erhobenen Entgelt entspricht.

³ HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.

⁴ NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.

⁵ HT-Zeiten für Speicherheizungen: Montag bis Freitag von 06:30 bis 22:30 Uhr.

⁶ Steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. d. § 14a EnWG nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22-300). Dies sind Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche (private) Ladepunkte für E-Autos, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher.

⁷ Die Netzentgeltreduzierung gemäß § 14a EnWG erfolgt im Modul 1 in Form einer Gutschrift. Die Gutschrift wird auf der Rechnung der SWM Versorgungs GmbH ausgewiesen.

⁸ Die Netzentgeltreduzierung gemäß § 14a EnWG erfolgt im Modul 2 in Form eines verringerten Netzentgelts. Das von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG als Netzbetreiber erhobene reduzierte Netzentgelt ist im Arbeitspreis Ziffer 2.1 und 2.2 bei Modul 2 berücksichtigt.

⁹ Sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher und nicht öffentlich zugängliche (private) Ladepunkte für E-Autos.

¹⁰ Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über SEPA-Lastschriftmandat abgewickelt wurden.

¹¹ Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu benötigen die SWM die Zählerstände.

¹² Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu benötigen die SWM die Zählerstände.

¹³ Werden von den SWM neben Strom auch Wasser oder Erdgas bezogen, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Ist für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung erwünscht (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so berechnen die SWM für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt.

¹⁴ Den Kund*innen ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.